

# **Geschäftsordnung des Schulvereinsvorstandes der Deutschen Sektion der Taipei European School**

Vom 7. November 2011 in der Fassung vom 6. Februar 2017

## **0 Präambel**

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen Sektion der Taipei European School (in der Folge Deutsche Sektion) regelt die Vorstandsarbeit in Ergänzung zu der Satzung des Schulvereins der Deutschen Sektion in der jeweils gültigen Fassung. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist damit eingeschlossen.

## **1 Codex**

Die Vorgehensweisen und die Entscheidungswege im Vorstand werden alle protokolliert.

Die TES "Code of Ethics" und "Procurement Policy" sind auch innerhalb der Deutschen Sektion/ Deutsche Schule Taipei uneingeschränkt gültig.

Der Vorstand pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulleitung und Verwaltung.

Entscheidungen des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder respektiert und gemeinsam mitgetragen.

Über im Vorstand verhandelte Angelegenheiten wird Stillschweigen bewahrt.

Die Mitglieder des Vorstandes setzen ihre Arbeit zum Wohle der Schule ein, bei Interessenskonflikten enthält man sich ggf. der Stimme.

## **2 Aufgaben des Vorstandes**

Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

- Wahrung des Zweckes und Zieles des Vereins und der Schule gemäss §2 der Satzung des Schulvereins der deutschen Schule Taipei
- Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters

- Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Deutschen Sektion, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung
- Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Deutschen Sektion
- Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Deutschen Sektion
- Beratung und Aufstellung des Haushaltsvorschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes.
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde
- Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

<b>3 Weitere Zuständigkeiten</b>
----------------------------------

Zu Beginn der Amtsperiode des Vorstandes werden im Folgenden aufgeführte Zuständigkeiten geregelt:

- Finanzen
- Personal
- Marketing
- Förderverein
- Kommunikation
- Schulentwicklung

Bei Bedarf können darüber hinaus noch weitere Zuständigkeiten festgelegt werden. Das mit der jeweiligen Zuständigkeit betraute Vorstandsmitglied kann nach Bedarf weitere Mitglieder aus Eltern-, Lehrerschaft und Verwaltung in diese Arbeit aktiv einbeziehen.

Um die Aufgaben im Vorstand wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass Vorstandsmitglieder bereit sind sich die notwendige Expertise für das von ihnen zu übernehmende Ressort anzueignen. Dieses gilt insbesondere für die Ressorts Finanzen, Personal und Marketing.

Vorstandsposten werden kommuniziert mit der Angabe des gewünschten Profils und dem Hinweis, dass die Protokolle des Vorstandes und andere Dokumente nur in deutscher Sprache vorliegen.

#### **4 TES Board of Governors (TESBoG)**

Als Koordinations- und Entscheidungsgremium für gesamtschulische Belange tagt regelmäßig der TESBoG. Die Vertretung der Deutschen Sektion im TESBoG übernimmt der Vorsitzende des Schulvorstandes.

#### **5 Dauer der Aufgabenverteilung**

Die Aufgabenverteilung für Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz und die weiteren Zuständigkeiten gelten für die laufende Amtsperiode (Schuljahr) des Vorstandes. Eine Änderung der Aufgabenverteilung bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses des Gesamtvorstandes.

#### **6 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

Zur Vertretung des Schulvereinsvorstandes ist der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter berechtigt. Sollte einer der Vorsitzenden verhindert sein, ist einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung berechtigt.

Aufträge bzw. Schreiben an dritte Parteien müssen schriftlich auf dem Briefpapier des Schulvereins erstellt werden. Aufträge und Personalmaßnahmen, die innerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets erfolgen, können durch Schulleiter gemäß TES-Regelungen veranlasst werden. Bei der Unterschrift der Gehaltsauszahlungen unterliegt der Schulleiter keiner Beschränkung. Bei besonderer Bedeutung der o.g. Aufträge bzw. Personalmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Berichts des Schulleiters bzw. des Verwaltungsleiters eine Information an den Vorstand. Im Verkehr mit der Mega-Bank in Taiwan gilt folgende Unterschriftenregelung: Die in der zentralen Verwaltung der Taipei European School Befugten zeichnen im Auftrag der Deutschen Sektion auf Anweisung gemäß vorhergehendem Absatz.

Im Verkehr mit der Bank in Deutschland gelten die mit der Bank vereinbarten Regelungen.

Bei der generellen Zeichnungsberechtigung für Schriftstücke ist §22 der Satzung anzuwenden.

#### **7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- Repräsentant des Schulvereins und Sprecher des Vorstandes
- Kontakte, Verhandlungen und Gespräche mit der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland und den örtlichen und deutschen Behörden

- Regelmäßige Kommunikation mit Schul- und Verwaltungsleitung
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Schulvereins
- Sicherung der Funktions- und Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Abstimmung der Themen für die Vorstandssitzungen mit Schulleitung und Verwaltungsleitung
- Erstellung des jährlichen Vorstandsberichts für die Mitgliederversammlung
- Erstellung von Nachrichten und Rundschreiben des Vorstandes
- Vertretung der Deutschen Sektion im TESBoG

Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die hier aufgelisteten Aufgaben wahr. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, so nimmt der Schatzmeister diese wahr.

<b>8</b>	<b>Schriftführer</b>
----------	----------------------

Die Aufgaben des Schriftführers werden vom Vorstand bis auf Widerruf an den Verwaltungsleiter delegiert.

- Allgemeiner Schriftwechsel und Informationswesen
- Aufstellung der Einladungen und Tagesordnungen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und der Schulleitung
- Aufsicht über die Akten des Schulvereins
- Ablage von Vorstandsunterlagen und –protokollen; Verteilung wichtiger Unterlagen im Gesamtvorstand
- Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

<b>9</b>	<b>Schatzmeister</b>
----------	----------------------

- Aufsicht über die Erstellung von Finanz- und Liquiditätsplanung sowie regelmäßiger Bericht an den Gesamtvorstand
- Aufsicht über Lohn-, Gehalts- und Sozialabrechnungen
- Aktive Einbindung in jede Aufwendung oder Investition gemäß der TES-Regelungen sowie alle Ausgaben die nicht durch den Haushaltsplan abgedeckt sind

- Aufsicht über die Vorbereitung und Aufstellung des Antrages zur Erlangung von Schulbeihilfen an die ZfA
- Der Schatzmeister wird aktiv bei personalrelevanten Ausgaben eingebunden (Einstellung, Gehaltserhöhungen, Bonuszahlungen sowie Entlassungen)
- Vertretung der Deutschen Sektion bei Treffen der Finanzleiter der Sektionen sowie der TES
- Einbindung in Finanzangelegenheiten der TES mit Auswirkung auf die Deutsche Sektion

Der Schatzmeister kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an den Verwaltungsleiter delegieren.

<b>10</b>	<b>Sitzungsordnung</b>
-----------	------------------------

Die Unterscheidung nach ordentlich und außerordentlich ist in das Satzung nicht vorgesehen. (siehe §20)

### **1. Ordentliche Vorstandssitzungen**

Der Vorstand entscheidet je nach Notwendigkeit über die Anzahl und Termine der Vorstandssitzungen. Der Termin für eine Vorstandssitzung muss spätestens in der vorausgegangenen Sitzung festgelegt werden. Eine Jahresplanung aller Vorstandstermine ist anzustreben. Die schriftliche Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung unter Beilage der Tagesordnung und Entscheidungsvorlagen. Sofern kein Vorstandsmitglied ein Veto einlegt, können Tischvorlagen auch später eingereicht werden.

### **2. Außerordentliche Vorstandssitzungen**

Eine außerordentliche Vorstandssitzung wird einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder, die Auslandsvertretung oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden richten. Der Vorsitzende hat die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und mit Beifügung von Tischvorlagen unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In begründeten dringenden Fällen kann von der Erfordernis der Schriftlichkeit der Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

### **3. Strategiesitzung**

Der Vorstand berät außerhalb der Tagesordnung einer ordentliche Vorstandssitzung einmal jährlich strategische Themen, die für die weitere Entwicklung der Schule von Bedeutung sind. Die Themen werden von Schulleitung und Vorstand gemeinsam vorgeschlagen und vorbereitet. Die Sitzung kann am gleichen Tag wie eine ordentliche Vorstandssitzung stattfinden.

## **11 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 von 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters – den Ausschlag.

In dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Anträge auf Umlaufbeschluss können von allen Vorstandsmitgliedern an den Vorsitzenden gestellt werden. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder per E-Mail oder mündlich über die Natur und die Einzelheiten des Antrages. Umlaufbeschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu vermerken.

Gefasste Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern in der Öffentlichkeit mitzutragen. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch das Recht darauf zu bestehen, dass vom Beschluss abweichende Meinungen protokollarisch festgehalten werden.

Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung und Beschlüssen vorausgehender Diskussionen ausgeschlossen, sobald bei dem behandelten Thema ein Eigeninteresse vorliegt. Dieses muss den restlichen Vorstandsmitgliedern vor der Erörterung des Themas umgehend mitgeteilt werden.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, werden Entscheidungen aus der Vorstandssitzung im Umlaufverfahren nachträglich durch die fehlenden Vorstandsmitglieder genehmigt.

Der Vorstand ist bei endgültigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gehalten durch Zuwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß §17 (2) der Satzung des Schulvereins sicher zu stellen, dass seine Beschlussfähigkeit erhalten bleibt.

## **12 Sitzungsgestaltung**

Sitzungen sollten im Wesentlichen der Beschlussfassung und nicht der Entscheidungsvorbereitung dienen. Dies bedeutet, dass einzelne Mitglieder, Schulleitung oder Verwaltungsleitung entscheidungsreife Vorschläge unterbreiten sollten, um Beschlüsse zu garantieren, die von allen in voller Kenntnis der Angelegenheiten getroffen werden.

In begründeten und dringenden Ausnahmefällen können während der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Agenda aufgenommen werden. Dies geschieht per Antrag zu Geschäftsordnung und bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **13 Teilnehmer an Vorstandssitzungen**

Gemäß §15 (2) der Satzung des Schulvereins nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme ein Vertreter der Deutschen Auslandsvertretung und der Schulleiter teil.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 7.11.2011 in Kraft gesetzt.

Die letzte Änderung wird wirksam mit dem 6. Februar 2017.

---

Dr. Klaus Neubeck

Vorstandsvorsitzender

---

Jochen Hoheisel

Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden